

sich auf die Folia des Protokolls, in welchem die umständliche Anzeige enthalten ist, zu bezurren kommet.

§. 60.

Ist die mündliche Klage vollkommen an gebracht, hat der Kläger abzutreten, und es ist sodann sogleich allenfalls über das von dem abgeordneten Rath an die Rathsversammlung zu erstattende Referat die Berathschla gung aufzunehmen, was hierüber der Ord nung nach einzuleiten sey, damit die findende Verfügung dem Expeditori zur weiteren ord nungsmäßigen Einleitung übergeben werde.

---

g) Von dem Benehmen in Rück sicht des mündlichen Verfahrens.

§. 61.

Alle Tagsatzungen, welche in einer Streitsa che ob des mündlichen Verfahrens, oder auch in sonstigen richterlichen Geschäften, die nicht bloß das nobile officium iudicis betref

fen, nach Maß der allgemeinen Gerichtsordnung aufzunehmen sind; sollen in einer abgesonderten Kommission, der nebst einem Präsidio zwey Rätthe und ein Sekretär zuzugeben ist, fůrgenommen werden. Damit aber an einem oder dem námlichen Tage nicht zu viele Tagfazungen angeordnet werden mögen, ist von einem durch den Bürgermeister hiezu benannten Sekretár ein Verzeichniß aller anberaumten Tagfazungen zu führen, in dieses bei jeder zur Sizung bestimmten Tage anzumerken, in welcher Angelegenheit eine Tagfazung aufgesetzt seye.

§. 62.

Wenn an einem Tage mehrere Tagfazungen anberaumt sind, solle sich zuvörderst die Beförderung derjenigen angelegen gehalten werden, bei denen Partheien einschreiten, die etwa vom Lande kommen, auffer dem sind jene vor den anderen vorzurufen, bei welchen die Partheien am ersten anwesend gewesen, am Ende aber sind jene Tagfazungen vorzunehmen, bei denen über Ausbleiben eines Theils die Kontumaz infurriret würde.

§. 63.

## S. 63.

In dem Akte der Tagsatzung, es möge selbe auf eine ordentliche Nothdurftshandlung, oder sonstiges Kontradiktorium ankommen, oder aber es um eine gütliche Einverständniß der Partheien gehandelt werden, solle sich genau nach jenem geachtet werden, was diesfalls in der Gerichtsordnung vorgeschrieben ist; nur ist die Fürsorge zu treffen, daß über die Urkunden, so jede Parthei anbringt, und einlegt, von dem Sekretär ein Verzeichniß (Rotulus) verfaßt, in selbem das Datum, und die Benennung der Urkunde, wie auch die Parthei, die selbe beigebracht hat, angemerkt, und dieses Verzeichniß nach der von den Partheien erfolgten Fertigung dem Protokoll beigegeschlossen werde.

## S. 64.

Aus den Partheien, die vor Gericht zu erscheinen haben, gebühret nur folgenden das Recht einen Siz zu fodern: a) Jenen, welche zu den Prälaten, Herrn, oder Ritterstand eines kaiserl. Erblandes, oder auch eines auswärtigen Staats gehören; b) welche die Würde eines wirklichen kais. königl. Raths, oder  
eine

eine höhere Charge begleiten ; c) die kais. kön. Offiziers ; d) die Kapitularen oder die in einer höheren geistlichen Würde sind. Alle übrigen müssen sich vor Gerichte stehend halten, die Frauen aber sind nach der Würde ihres Ehemanns anzusehen.

§. 65.

Sollte der Protokollist in einem oder anderem Punkte die Parthei nicht wohl begriffen haben, so stehet ihm bevor, mit Anstand die deutlichere Wiederholung des Umstandes zu begehren, wie dann keiner Parthei verwehret ist, die wesentlichen Umstände des Faktums, und die Hauptgründe, worauf sich die Behauptung, oder Vertheidigung ihres Rechts gründet, von Wort zu Wort dem Protokollisten in die Feder zu geben, und die Vorlesung der betreffenden Stellen zu begehren.

§. 66.

Nach beendigten Nothdurften beruhet es an dem, ob der Gegenstand der Verhandlung so geartet seye, daß darüber sogleich das Urtheil geschöpft werden könne, und dann ist die Berathschlagung sogleich in jener Art aufzunehmen.

nehmen, wie in Folge S. 47. & seqq. die Berathschlagungen insgemein abzuhalten sind; sollte aber das Geschäft zur ungesäumten Berathschlagung nicht geeignet seyn, dann hat das Präsidium einen Rath zu benennen, der in folgender Sitzung, bei der die vorhin versammelte Ráthe zu interveniren haben, das ordentliche Referat abstatte, die in dem einsewilen zu berichtigenden Protokoll einkommende Nothdurften in Vortrag bringe, und sich in jener Art benehme, die überhaupt der Bearbeitung der Referaten vorgeschrieben ist.

---

## h) Benehmen bei vorkommenden Eiden.

S. 67.

Bei vorkommender Aufnahme eines Eides ist der Schwörende, dann jene Theilnehmende, die bei Ablegung des Eides zu erscheinen berechtigt sind, vorzurufen, und hängt es von dem Bürgermeister ab, die Eide in der allgemeinen Rathsversammlung aufzunehmen, oder hiezu zwey Ráthe, nebst einem Präsidio, und einem Sekretär abzuordnen, jedesmalen hat der älteste Rath nicht bloß die Eidesformel